

Ergänzende Korrektur zum 18. Tätigkeitsbericht

16 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist im öffentlichen Bereich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 38 Sächsisches Datenschutzgesetz (§ 38 Abs. 3 Satz 1 SächsDSG),
- § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Telemediengesetz (§ 15 Nr. 2 OWiZuVO i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 TMG)
- § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (§ 15 Nr. 3 OWiZuVO i. V. m. § 111 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und
- § 85 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (§ 15 Nr. 4 OWiZuVO i. V. m. § 85 SGB X).

Im Berichtszeitraum waren im öffentlichen Bereich insgesamt 85 Bußgeldverfahren anhängig. Davon wurden 34 mit einem Bußgeld und eines mit einem Verwarngeld abgeschlossen.

Berichtszeitraum		01.04.2015 – 31.03.2017
anhängig gesamt		85
davon	mit Bußgeld	34
	mit Verwarnungsgeld	1
	eingestellt/von Verfolgung abgesehen	36
	unzuständig	2
	noch in Bearbeitung	12
Bußgeldsumme in €		25.655

Die Zahl der bearbeiteten Bußgeldverfahren als auch die Summe der verhängten Geldbußen bzw. Verwarngelder ist im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum angestiegen. Die Summe der festgesetzten Geldbußen vergrößerte sich sogar um mehr als das Doppelte.

Mit den bearbeiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden

- unbefugte Verarbeitungen (insbesondere in Form der Übermittlung oder Nutzung) nicht offenkundiger personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 a SächsDSG),
- unbefugte Abrufe nicht offenkundiger personenbezogener Daten für sich oder einen anderen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 c SächsDSG) und
- unbefugte Erhebungen oder Verarbeitungen nicht allgemein zugänglicher Sozialdaten (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) geprüft bzw. geahndet.

Die unbefugten Verarbeitungen oder Abrufe nicht offenkundiger personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 a und c SächsDSG) gingen zudem, nach entsprechender Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 SächsDSG, in der Regel mit einer Verletzung des Datenheimnisses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SächsDSG einher (Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSG).

Nach wie vor handelt es sich zum Großteil (ca. 85 %) um Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Bedienstete der sächsischen Polizei wegen unbefugter Abrufe personenbezogener Daten aus den der Polizei zur Verfügung stehenden Datenbanken, z. B. zu Bekannten, Freunden oder Kollegen.

Es wurden jedoch auch vermehrt Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Bedienstete anderer Behörden, insbesondere Landratsämter, geführt, die ebenfalls die ihnen zur dienstlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehenden Datenbanken missbrauchten, z. B. für Kfz-Halterabfragen oder für Abfragen aus dem Bundeszentralregister aus privater Neugier.

Des Weiteren standen Bedienstete von Jobcentern der Bundesagentur für Arbeit, die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Datenschutzbeauftragten fallen, unter Verdacht, nicht allgemein zugängliche Sozialdaten ohne dienstlichen Anlass erhoben oder verarbeitet zu haben (Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Auch bestand gegenüber Bediensteten unterschiedlichster Behörden der Verdacht, nicht offenkundige personenbezogene Daten unbefugt an unberechtigte Dritte übermittelt zu haben.

Der große Anteil an Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sächsische Polizeibeamte zeigt, dass die von mir erhoffte Präventionswirkung durch die, auf meine Anregung hin, intensivierte Belehrung der Polizeidienststellen über den Datenschutz im Zusammenhang mit der Nutzung polizeilicher Datenbanken (vgl. 16/16.1) sowie durch die von mir in der Vergangenheit durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren doch nicht eintritt.

Die von mir geschilderte Unsicherheit unter den Polizeibediensteten hinsichtlich der zulässigen Nutzung polizeilicher Datenbanken besteht weiter fort. Häufig wird nach wie vor irriger Weise davon ausgegangen, dass allein aus der technischen Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten oder aus einem Zugriffsstatus bestimmter Dokumente eine Aussage über die Befugnis der/des einzelnen Beamtin/Beamten zur Verarbeitung dieser Daten abgeleitet werden kann. Ebenso wird oft fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass schon allein die Eigenschaft Polizeibeamtin/-beamter zu sein ausreichen würde, um bestimmte Datenabrufe zu rechtfertigen.

Doch selbst wenn Polizeibeamte gem. § 1 SächsPolG generell die Aufgabe haben, vom Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, haben sie sich dabei grundsätzlich innerhalb ihrer konkreten Aufgabenzuweisung und Zuständigkeiten zu bewegen. So wie der gesamte Polizeivollzugsdienst nur die personenbezogenen Daten verarbeiten darf, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG), ist auch die/der einzelne Polizeibedienstete nur berechtigt, die zur Erfüllung ihrer/seiner konkreten dienstlichen Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Des Weiteren kommt es, wie auch häufig vorgebracht wird, sowohl hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestands des § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) SächsDSG als auch

hinsichtlich des § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSG nicht darauf an, ob abgerufene personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben worden sind. Die Tatbestände sind erfüllt, wenn die Daten unbefugt für sich selbst oder auch für einen anderen abgerufen werden bzw. diesbezüglich das Datengeheimnis verletzt wird.

Etwa 30% der Verfahren in denen ein Bußgeld festgesetzt wurde, wurden den zuständigen Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Weiterleitung an das jeweils zuständige Amtsgericht vorgelegt. In fast allen Fällen, die vor Gericht entschieden wurden, sind den Betroffenen Geldbußen aufgrund ordnungswidrigen Handelns auferlegt worden. Das zeigt, dass die Gerichtsbarkeit im Wesentlichen den Einschätzungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gefolgt ist.

Meine Beteiligung im Hauptverfahren aufgrund besonderer Sachkunde habe ich im Berichtszeitraum beibehalten. Sowohl bei Abstimmungen mit der Staatsanwaltschaft als auch bei den Hauptverhandlungen nutze ich die Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von meinem Standpunkt aus für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wie auch im vergangenen Berichtszeitraum strebe ich außerdem eine möglichst gleichmäßige Behandlung meiner Belange an. Der Umstand, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid bei den Amtsgerichten am jeweiligen Begehungsort liegt, wirkt sich hinsichtlich einer stringenten Betrachtung bestimmter Aspekte in vergleichbaren Fällen nach wie vor ungünstig aus (vgl. 16/16.1). Eine Kanalisierung in der Justiz wäre, wie von mir bereits mehrfach erwähnt (vgl. auch 5. TB nicht-öffentlicher Bereich 11.2), effizienter und vorteilhafter.

Insgesamt bewirkt der Anstieg an Gerichtsverfahren bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im öffentlichen Bereich einen steigenden Bearbeitungsaufwand, größeres Bearbeitungsvolumen und wirkt sich auf die Dauer der Verfahren aus.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Bereich ist nach wie vor unabdingbar. Die Bediensteten der Behörden und öffentlichen Stellen in Sachsen sind auch zukünftig zu ihrer besonderen Pflichtenwahrung und Vorbildwirkung zu ermahnen. Auch durch bloße Unkorrektheit im Umgang mit behördlichen Informationssystemen kann das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit der Behörden, und im speziellen die der Polizei, empfindlich geschädigt werden. Der Bürger muss sich darauf verlassen können, dass Daten über ihn, die dem Staat vorliegen – nicht selten sind es sensible Daten – auch nur für staatliche Zwecke, also auf gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden.